

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Firma Herbert SCHÄFER

Ludwigstr. 72, 70176 Stuttgart

Telefon (0711) 618793 Hotline 0163 6187931

FAX (0711) 611160

E-Mail info@graffitischaefer.de

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Firma Herbert Schäfer -nachfolgend auch Auftragnehmer genannt- und dem Auftraggeber.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.

2.2. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Auftragnehmer selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

2.3. Es steht dem Auftragnehmer frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Auftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch den Auftragnehmer zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung sein Angebot zwei Wochen gebunden.

4. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

4.1. Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

4.2. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

4.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Hiervon bleiben seine Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

5.2. Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen, sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfanges.

5.3. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

5.4. Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar.

5.5. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.6. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers hervorzurufen (Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels, Einzelzwangsvollstreckung, Stellung eines Insolvenzantrags), ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber nach dessen Wahl die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu verlangen. Ist der Auftraggeber nicht imstande, innerhalb von 14 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Aufforderung Sicherheit zu leisten, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zu weiteren Leistungen nur Zug um Zug gegen die Zahlung der Vergütung oder die Stellung von Sicherheiten in Höhe der von dem Auftraggeber zu leistenden Vergütung verpflichtet.

6. Gewährleistung

6.1. Der Auftragnehmer Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

6.2. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen unverzüglich auf Vertragsidentität, Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und, wenn sich Abweichungen oder Mängel zeigen, diese unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss der Auftraggeber diesen unverzüglich nach Entdeckung uns anzeigen; anderenfalls gilt die Leistung auch im Hinblick auf

diesen Mangel als genehmigt. Gilt die Leistung des Auftragnehmers als genehmigt, ist der Auftraggeber auch mit Rückgriffsansprüchen nach §§ 437 ff., 478 BGB ausgeschlossen.

6.3. Graffiti decken eventuelle Vorbeschädigungen des Untergrunds ab und können wegen der aggressiven Farbe den Untergrund selbst beschädigen. Beides zeigt sich erst bei der Graffiti-Entfernung durch den Auftragnehmer und ist kein Mangel der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung. Nicht vom Graffiti bedeckte Flächen können verwirrt oder durch Umwelteinflüsse farblich verändert, z.B. nachgedunkelt, sein. Die Flächen, von denen Graffiti entfernt wurde, können daher zu benachbarten Flächen Farb- oder Helligkeitsabweichungen aufweisen. Auch diese sind kein Mangel der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung.

6.4. Der Auftragnehmer kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 275 Abs.2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Nacherfüllungsanspruch des Auftraggebers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; das Recht des Auftragnehmers, auch diese zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, bleibt unberührt.

6.5. Unerhebliche Mängel berechtigen den Auftraggeber in keinem Fall zum Rücktritt vom Vertrag.

6.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt, falls nicht schriftlich anders vereinbart, 12 Monate.

7. Haftung

7.1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

7.2. Der Auftragnehmer haftet auch für die schuldhaft Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, soweit ein Verstoß gegen diese die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

7.3. Der Auftragnehmer haftet auch, soweit er einen Mangel arglistig verschwiegen oder dem Auftraggeber eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben hat.

7.4. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch ihn oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.5. Im Übrigen sind alle Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, insbesondere wegen Verzugs oder Pflichtverletzung sowie außervertragliche Ansprüche, auch wegen entgangenen Gewinns, ausgebliebener Einsparungen, entgangener Gebrauchsvorteile, fehlgeschlagener Aufwendungen, mittelbarer Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

7.6. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind darüber hinaus der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ansprüche, die infolge der Realisierung von für den Auftragnehmer nicht vorhersehbaren Exzessrisiken entstehen, können nicht geltend gemacht werden.

Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Werks gegeben hat.

Diese Begrenzung gilt auch nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung eines seiner gesetzlichen Vertreters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, handelt.

7.7. Die gesetzliche Haftung des Auftragnehmers wegen einer Verletzung von Gesundheit oder Leben sowie nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) bleibt von den vorstehenden Klauseln unberührt.

8. Gerichtsstand

8.1. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

8.2. Gerichtsstand ist Stuttgart.

8.3. Der Auftragnehmer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

9.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke die Geltung der gesetzlichen Vorschriften.